Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-20-004

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden	Alexander Lüdtke-Handjery,
ihren Beisitzer	Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer	Jacob Ficus

am 17.06.2021

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

   „Projekt-Nr. 68, Netzanschlussbegehren Goldshöfe“

   wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis

   31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 68, Netzanschlussbegehren Goldshöfe“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Baden-Württemberg.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Gewährleistung der künftigen Versorgungssicherheit der 110-kV-Netzgruppe Rot der Netze BW GmbH.

Hierzu sollen mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme im Umspannwerk Goldshöfe ein zweiter 380/110 kV-Transformator inklusive 110 kV-Ableitung sowie ein 380 kV-Schaltfeld errichtet werden.

Die 110-kV-Netzgruppe Rot der Netze BW GmbH sei über sechs Umspannwerke an das Höchstspannungsnetz der Antragstellerin angebunden. Dies seien die Umspannwerke Goldshöfe, Großgartach, Kupferzell, Niederstotzingen, Rotensohl und Stalldorf. Dabei liege die Bemessungsleistung aller Transformatoren in Summe derzeit bei [redacted]

Die Gesamthöchstlast der Netzgruppe Rot betrage aktuell ca. 1.132 MW, die maximale Rückspeisung im Jahr 2019 liege bei knapp 578 MW. Dabei entfalle ein Großteil der volatilen Erzeugung aus Windenergie und Photovoltaik auf den ländlich geprägten, südöstlichen Teil der Netzgruppe Rot mit den Umspannwerken Goldshöfe, Rotensohl und Niederstotzingen.

In den Umspannwerken Goldshöfe, Niederstotzingen und Rotensohl sei jeweils ein 380/110-kV-Transformator mit einer Bemessungsleistung von [redacted] nstalliert. Alle Transformatoren seien außerdem als Längsregler ausgeführt, sodass sie wesentlich zur Spannungshaltung im örtlichen 110 kV-Netz beitrügen. Mit nur einem Transformator je Umspannwerk sei die Versorgung über das Höchstspannungsnetz innerhalb der Umspannwerke nicht (n-1)-sicher. Stattdessen erfolge die Transformatorreserve im (n-1)-Fall über je zwei der drei genannten Umspannwerke.

Das hier gegenständliche Umspannwerk Goldshöfe verfüge derzeit über einen 380/110 kV-Transformator mit einer Leistung von [redacted] und einen 380 kV-Kondensator (MSCDN). Es sei über drei Stromkreise mit den benachbarten Stationen Kupferzell, Rotensohl und Niederstotzingen/Dellmensingen verbunden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die Transformatorkapazität und -anzahl aufgrund der zunehmenden Rückspeisung durch erneuerbare Energieerzeuger, der steigenden Komplexität im Netzbetrieb und dem vorangetriebenen Netzausbau, der in den kommenden Jahren zahlreiche Freischaltungen notwendig mache, zukünftig nicht ausreichend sei, um die Versorgungssicherheit der 110-kV-Netzgruppe Rot der Netze BW GmbH zu gewährleisten.

Die Auslastung der Stromkreise zwischen Goldshöfe und Rotensohl sei bereits heute sehr hoch, sodass wiederkehrend Spannungsprobleme und (n-1)-Befunde aufträten, insbesondere im Zusammenhang mit sehr niedriger Spannung. Bei einem Ausfall des bereits vorhandenen Transformators in Goldshöfe könne dessen Funktion nicht ausreichend durch die umliegenden Umspannwerke in Rotensohl und Niederstotzingen kompensiert werden.

In den kommenden zwei Jahren werde es in der Region zu einem erheblichen punktuellen Lastzuwachs, insbesondere [redacted] kommen. Der derzeitige Leistungsbedarf im entsprechenden Strang werde

von ca [redacted] mit weiteren [redacted] Bei einer Übertragungskapazität der bestehenden Stromkreise zwischen 102 MW und 120 MW werde die maximale Stromtragfähigkeit zu Hochlastzeiten dabei vollständig ausgeschöpft. Darüber hinaus sei langfristig bei hohem Bezug und geringer Erzeugung im (n-1)-Fall mit einer Überlastungen des Transformators [redacted] zu rechnen, welcher als Reserve für den Transformator [redacted] fungiere. Zudem sei im Jahr 2022 der [redacted] geplant. Auch hier verbleibe nur wenig Restkapazität der Stromkreise im entsprechenden Strang.

Bei Ausfall des 380 kV-Stromkreises zwischen Goldshöfe und Kupferzell komme es zu Überlastungen des bestehenden 380/110-kV-Transformators in Goldshöfe. Dies trete im Szenario B2030 in [redacted] m Jahr auf. Die maximale Auslastung betrage [redacted] bezogen auf die Bemessungsleistung von [redacted] Durch die beantragte Errichtung eines zweiten Transformators im Umspannwerk Goldshöfe werde die Überlastung des bestehenden Trafos bei Ausfall der Leitung Goldshöfe-Kupferzell vermieden.

Des Weiteren zeigten sich Überlastungen auf den Transformatoren in Rotensohl und Niederstotzingen bei Ausfall einer dieser beiden Transformatoren. Dies werde durch den zweiten Transformator in Goldshöfe ebenfalls vermieden. Die maximalen Auslastungen sinke durch den zweiten Transformator in Goldshöfe um jeweils [redacted]

Die Errichtung eines zweiten 380/110-kV-Transformators in anderen Umspannwerken (Rotensohl, Niederstotzingen) alternativ zu Goldshöfe habe sich als weniger wirksam und unzureichend effektiv herausgestellt, um die Überlastung des 380/110 kV-Transformators in Goldshöfe zu vermeiden. Ein zusätzlicher Ausbau im Übertragungsnetz (zweiter 380 kV-Stromkreis Goldshöfe-Kupferzell) würde zwar die stärkste Überlastung vermeiden, verhindere aber nicht Überlastungen auf den anderen Transformatoren in den Umspannwerken Rotensohl und Niederstotzingen. Außerdem sei ein zweiter 380 kV-Stromkreis deutlich kostenintensiver und nur mit höherem Aufwand zu realisieren als ein zweiter 380/110 kV-Transformator am Standort Goldshöfe. Des Weiteren ermögliche nur ein zweiter 380/110 kV-Transformator längere Freischaltzeiträume sowie eine Lösung der Problematik zur Spannungsstützung. Die mangelnde Transformatorkapazität könne auch nicht durch einen angemessenen Zubau weiterer 110 kV-Stromkreise kompensiert werden, da hier grundsätzliche Mängel in der Netzstruktur hinsichtlich Einspeisepunkten, Transformatorenanzahl und Spannungshaltung bestünden. Sinnvolle Alternativen zum zweiten 380/110 kV-Transformator Goldshöfe seien daher nicht vorhanden.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2021 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2025 stattfinden.

Die Antragstellerin hat [redacted] Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 31.03.2020 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschlussbegehren Goldshöfe“ beantragt.

Mit Schreiben vom 05.05.2021 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 21.05.2021 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 24.04.2020 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 04.06.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 31.03.2020 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2021 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Projekt-Nr. 68, Netzanschlussbegehren Goldshöfe“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.[1] Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zu-

---

[1] BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

baus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.[2] Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die Errichtung eines zweiten Transformators im Umspannwerk Goldshöfe die Umspannkapazität zwischen dem Netz der Antragstellerin und der nachgelagerten 110-kV-Netzgrupper Rot der Netze BW GmbH erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass die Errichtung eines zweiten Transformators in Goldshöfe aufgrund einer zu erwartenden Nachfrage- und Einspeiseveränderungen im nachgelagerten Verteilnetz notwendig ist.

Die Auslastung in dem betroffenen Netzgebiet führt bereits aktuell vermehrt zu Spannungsproblemen und (n-1)-Befunden. Bei einem Ausfall des bestehenden Transformators in Goldshöfe kann dessen Funktion nicht ausreichend durch die umliegenden Umspannwerke [redacted] kompensiert werden. Die vorhandene Nachfrage kann hierdurch zwar noch bedient werden, jedoch wird es schon im Jahr 2021 [redacted] zu einer erheblichen Nachfragesteigerung kommen. Der derzeitige Leistungsbedarf im entsprechenden Strang wird hierbei von etwa [redacted] im n-Fall mit weiteren [redacted] Bei einer Übertragungskapazität der bestehenden Stromkreise zwischen 102 MW und 120 MW wird die maximale

[2] OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

Stromtragfähigkeit zu Hochlastzeiten dabei vollständig ausgeschöpft. Darüber hinaus ist langfristig bei hohem Bezug und geringer Erzeugung im (n-1) -Fall mit einer Überlastung des Transformators [redacted] zu rechnen, welcher als Reserve für den Transformator [redacted] fungiert.

Die Antragstellerin hat anhand von Netzberechnungen nachgewiesen, dass es durch Ausfall des 380 kV-Stromkreises zwischen Goldshöfe und Kupferzell zu Überlastungen des bestehenden 380/110-kV-Transformators in Goldshöfe von [redacted] bezogen auf die Bemessungsleistung von [redacted] kommt. Durch die beantragte Errichtung eines zweiten Transformators im Umspannwerk Goldshöfe wird die Überlastung des bestehenden Transformators bei Ausfall der Leitung Goldshöfe – Kupferzell vermieden.

Des Weiteren kommt es zu Überlastungen auf den Transformatoren in [redacted] bei Ausfall einer dieser beiden Transformatoren. Dies wird durch den zweiten Transformator in Goldshöfe ebenfalls vermieden.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Maßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 31.03.2020, eingegangen am 31.03.2020, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielsfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen. Im Umspannwerk Goldshöfe soll zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Transformator ein zweiter 380/110 kV-Transformator samt 380-kV-Transformatorschaltfeld neu errichtet werden.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode

gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 31.03.2020 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze jeweils anwendbaren Festlegungen zu Kapital- und Betriebskosten sowie zu Betriebskostenpauschalen zu berücksichtigen.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2021 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2021 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2020 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2021 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2021 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2022.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der

sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
    - Aktivierungen als Anlagen in Bau
    - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
    - Rückstellungen
    - Öffentliche Förderungen
    - Sonstige kostenmindernde Erlöse

- Die Parameter
    - Aufgenommenes Fremdkapital
    - Erhaltene Baukostenzuschüsse
    - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
    - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

[redacted] [redacted] [redacted]

Alexander Lüdtke-Handjery	Roman Smidrkal	Jacob Ficus
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer